

4220 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Feber 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die zivilrechtliche Durchführung des Embargos gegen den Irak

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates sieht vor, daß der Geltendmachung von Ansprüchen durch den Irak oder natürlicher oder juristischer Personen im Irak dann kein Erfolg beschieden ist, wenn sie im Zusammenhang mit Verträgen oder sonstigen Transaktionen erhoben werden, deren Erfüllung durch die Resolution des Sicherheitsrates 661 (1990) und damit zusammenhängende Resolutionen beeinträchtigt wurde. In Umsetzung dieser Resolution soll nun die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß der Irak oder irakische natürliche oder juristische Personen in Österreich keine solchen Ansprüche durchsetzen können.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. März 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Feber 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die zivilrechtliche Durchführung des Embargos gegen den Irak wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 03 04

Christine Sotona
Berichterstatteerin

Mag. Herbert Bösch
Vorsitzender

23070/0020/3-92